

der Gestaltung dieser Vorschriften, sie unterliege nur zwei Schranken: sie dürfe nicht gegen höhere Gesetze und nicht gegen die Verfassung verstoßen.¹⁷¹⁸ Aus den Regelungen des SozHG könne man eindeutig ableiten, dass das Pflegegeld als Ersatz für das ausfallende Gehalt des pflegenden Angehörigen konstruiert sei. Die Leistung werde also nicht dem Gepflegten gewährt, womit die Einbeziehung seiner Einkommensverhältnisse in die Leistungsvoraussetzungen des Pflegegeldes im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung stehe. Aus diesem Grund stellte das Verfassungsgericht hinsichtlich der zweiten Variante des Pflegegeldes fest, dass die Verordnung der kommunalen Selbstverwaltung gegen die Normhierarchie (§ 44/A (2) Verf.) verstoße.¹⁷¹⁹ Einen Verstoß gegen § 70/E Verf. hat das Verfassungsgericht jedoch nicht feststellen können, da das Recht auf soziale Sicherheit nur allgemein die Verpflichtung des Staates auf die Erhaltung der Leistungssysteme gegenüber den Staatsbürgern beinhalte. Auf konkrete Leistungen bzw. auf deren Höhe lasse sich daraus nicht schließen.¹⁷²⁰

In der nächsten Entscheidung (18/2002)¹⁷²¹ führte das Verfassungsgericht eine nachträgliche Normenkontrolle durch. Der Antragsteller hielt es für verfassungswidrig, dass die Durchführungsverordnung eines Bezirkes von Budapest es als Leistungsvoraussetzung vorschrieb, dass neben dem Pfleger auch die dauerhaft kranke gepflegte Person im selben Bezirk der Hauptstadt wohnen müsse.¹⁷²² Das Verfassungsgericht wies auf die oben erörterte Entscheidung 6/2002 hin und stellte fest, dass auch eine solche Vorschrift gegen die gesetzliche Regelung verstoße, indem sie den Anspruch von einem Umstand (hier: Wohnort) abhängig mache, der an die Person der Gepflegten anknüpft. Aus diesem Grund verstoße die Verordnung der kommunalen Selbstverwaltung gegen die in § 44/A (2) Verf. geregelte Normenhierarchie.¹⁷²³

2.4. Invalidität

2.4.1. Einfluss in der Gesetzgebung

Das Rechtsmaterial, welches für Behinderte staatliche Leistungen vorsieht, ist sehr vielfältig und – wie bereits im Ersten Hauptteil beschrieben –, ist das soziale Netz hier am dichtesten gewoben; es umfasst eine ganze Palette an Leistungen, von Versicherungsleistungen bis hin zu Hilfeleistungen. Unter diesem Punkt werden die Gesetzge-

1718 6/2002. (II.28.) AB hat., II.1., MK.2002/28 (II. 28.).

1719 6/2002. (II.28.) AB hat., II.3.,MK.2002/28 (II. 28.).

1720 6/2002. (II.28.) AB hat., II.2.,MK.2002/28 (II. 28.).

1721 18/2002.(IV.25.) AB hat., MK.2002/52 (IV. 25.).

1722 Budapest hat einen zweistufigen Verwaltungsaufbau, jedoch ohne Hierarchie zwischen den Verwaltungsstufen. Einerseits besteht die Hauptstadt aus 23 Bezirken, welche den Gemeinden gleichgestellt sind und über Bezirksversammlungen und Bezirksbürgermeister verfügen. Die Bezirke können im Rahmen ihres Zuständigkeitsgebietes Verordnungen verlassen. Die zweite Stufe verkörpert die kommunale Selbstverwaltung der Hauptstadt. Vgl.1990:LXV.tv.62-68/D.§, MK.1990/80 (VIII. 14.).

1723 18/2002.(IV.25.) AB hat., III., MK.2002/52 (IV. 25.).

bungsprozesse der sieben wichtigsten Gesetze (und bestimmter Änderungsgesetze) analysiert.

2.4.1.1. Gesetz über Beschäftigungsförderung und über Arbeitslosenleistungen

Die unter diesem Punkt zu untersuchende Leistung, die „Förderung der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit verminderter Arbeitsfähigkeit“, wurde mit dem Änderungsgesetz zum Gesetz über Beschäftigungsförderung und über Arbeitslosenleistungen im Jahr 1995¹⁷²⁴ geschaffen. Demnach wurden hier die Vorschriften des Änderungsgesetzes berücksichtigt. Die Prüfung des Änderungsgesetzes ist jedoch ohne Erfolg hinsichtlich evtl. Einflusshinweise verlaufen.¹⁷²⁵

2.4.1.2. Sozialhilfegesetz

Im SozHG sind die regelmäßige Sozialhilfe, das Pflegegeld und die sozialen Dienstleistungen für Behinderte relevant.¹⁷²⁶ Die regelmäßige Sozialhilfe wurde erst durch ein Änderungsgesetz¹⁷²⁷ aus dem Jahr 1996 gesetzlich geregelt, wodurch der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert und die Leistung reformiert wurde.¹⁷²⁸ Demnach wird auch dieses Änderungsgesetz bei der Untersuchung der Einflussquellen berücksichtigt.

Der Wortlaut des verabschiedeten Gesetzes beinhaltet – in seiner Präambel – einen allgemeinen Hinweis auf die Verfassung und auf internationale Übereinkommen. Ausdrücklich wird der IPwskR genannt.¹⁷²⁹ Im Änderungsgesetz wurden keine Anhaltspunkte für einen rechtlichen Einfluss gefunden.¹⁷³⁰ Darüber hinaus liefern die Begründungen der Gesetze allgemeine Hinweise¹⁷³¹, wie z.B. die Begründung des Änderungsgesetzes, nach der die Änderungen der Sozialleistungen einen „erhöhten Schutz der Staatsbürgerrechte der Leistungsberechtigten gewähren sollten“. Ein auf die oben genannten Leistungen bezogener spezieller Hinweis wurde jedoch nicht gefunden.¹⁷³²

1724 1995:CXXIV.tv. 4.§, MK.1995/116 (XII. 28.).

1725 1995:CXXIV.tv. 4.§, MK.1995/116 (XII. 28.); 1995: CXXIV.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD), Stand : 30.9.2008; P-BE/22.11.1995, S.20-22; P-BE/6.12.1995, S.14-36; P-BE/14.12.1995, S.4-8; <http://www.parlament.hu/naplo35/132/132tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/134/134tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/135/135tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/137/137tart.htm> (Stand: 10.2.2011).

1726 Vgl. Erster Hauptteil 3.3.4.3.; 3.3.4.6.; 3.3.4.7.

1727 1996:CXXVIII.tv. MK. 1996/120 (XII. 26.).

1728 Die regelmäßige Sozialhilfe wurde zuvor durch eine Verordnung des Gesundheitsministers geregelt. Ein wichtiger Unterschied zu der späteren gesetzlichen Regelung war, dass die Verordnung kein subjektives Recht auf die Leistung begründete – nach dem Wortlauf der Verordnung „konnte“ dem Behinderten die regelmäßige Sozialhilfe gewährt werden. Vgl. 2/1969 (V.4.) EüM r. 1-3.§, MK.1969/34 (V.4.).

1729 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.2.1.1.; 2.3.1.2.

1730 Vgl. 1996:CXXVIII.tv. 7.§, MK.1996/120 (XII. 26.).

1731 Die allgemeinen Hinweise zum SozHG werden unter der Lebenslage Bedürftigkeit (Zweiter Hauptteil 2.8.1.1.) erörtert.

1732 1996:CXXVIII.tv. Ált.Ind. CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

Auch die Analyse der protokollierten Stellungnahmen der Gesetzgebungsorgane blieb erfolglos.¹⁷³³

2.4.1.3. Kriegsoferversorgungsgesetz

Das KVG beinhaltet drei verschiedene Leistungen für Kriegsinvalide: die Kriegsinvalidenrente, die sog. Einmalzahlung und die Begünstigungen für Kriegsinvalide.¹⁷³⁴ Im Gesetzgebungsprozess lässt sich jedoch kein konkreter Hinweis feststellen, wonach die Ausgestaltung der genannten Leistungen von Grundrechten beeinflusst worden wäre.¹⁷³⁵

2.4.1.4. Sozialversicherungsrentengesetz

Aus dem SVRG sind hinsichtlich der Lebenslage Invalidität die Invalidenrente und die Unfallinvalidenrente relevant.¹⁷³⁶ Bei der Analyse des Gesetzgebungsprozesses wurden aber keine verfassungsrechtlichen bzw. internationalrechtlichen Hinweise auf Einflüsse bei der Ausgestaltung der beiden genannten Leistungen gefunden.¹⁷³⁷

¹⁷³³ Vgl. P-SO/8.10.1992, S.12-76; P-SO/3.12.1992, S.106-116; P-SO/9.12.1992, S.102-164; P-SO/10.12.1992, S.7-136; P-SO/16.12.1992, S.31-206; P-SO/21.12.1992, S.162-164; P-SO/28.12.1992, S.69-78; P-VE/21.10.1992, S.25-27; P-VE/16.12.1992, S.364-465; P-VE/18.12.1992, S.11-71; P-VE/21.12.1992, S.31-200; P-VE/28.12.1992, S.14-43. Protokolle des Änderungsgesetzes: P-VE/11.12.1996, S.5-30; P-BE/20.11.1996, S.17-26; P-BE/4.12.1996, S.51-58; P-SE/4.12.1996, S.23-30; P-SO/20.11.1996, S.37-44; P-SO/4.12.1996, S.25-61; P-SO/11.12.1996, S.79-82; <http://www.parlament.hu/naplo34/238/238tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/252/252tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/256/256tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/260/260tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/263/263tart.html> (Stand: 10.2.2011). Parlamentsdebatte des Änderungsgesetzes: <http://www.parlament.hu/naplo35/229/229tart.htm> (Stand: 10.2.2011) <http://www.parlament.hu/naplo35/233/233tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/235/235tart.htm> (Stand: 10.2.2011).

¹⁷³⁴ Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.2.1.; 3.3.2.2.; 3.3.2.3.

¹⁷³⁵ 1994:XLV.tv. Ind. CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009); P-MI/17.3.1994, S. 83-143; P-MI/23.3.1994, S.11-112; P-MI/30.3.1994, S.11-116; P-MI/5.4.1994, S.2-54; <http://www.parlament.hu/naplo34/373/373tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/376/376tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/377/377tart.html> (Stand: 10.2.2011); 1994:XLV. tv. 10-11.§, 22-24.§, MK.1994/48 (V. 6.).

¹⁷³⁶ Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.1.; 3.3.1.3.

¹⁷³⁷ 1997:LXXXI.tv. Ind. CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008); P-VE/14.7.1997, S.25-27; P-ME/21.5.1997, S.6-13; P-ME/25.6.1997, S.25-29; P-ME/2.7.1997, S.15-18; P-SO/21.5.1997, S.4-41; P-SO/19.6.1997, S.21-82; P-SO/2.7.1997, S.15-30; <http://www.parlament.hu/naplo35/274/274tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/276/276tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/277/277tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/278/278tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/281/281tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/282/282tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/283/283tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/285/285tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/289/289tart.htm> (Stand: 10.2.2011); vgl. die allgemeinen Anknüpfungspunkte hinsichtlich des ganzen Gesetzes im Zweiten Hauptteil: 2.2.1.3.

2.4.1.5. Gesundheitsversicherungsgesetz

An dieser Stelle wird von den Leistungen des GVG die Unfallrente¹⁷³⁸ untersucht. Es wurden aber weder in der Gesetzesbegründung noch in den protokollierten Debatten Andeutungen eines konkreten verfassungsrechtlichen bzw. internationalrechtlichen Einflusses gefunden. Auch die Analyse des verabschiedeten Gesetzestextes blieb erfolglos.¹⁷³⁹

2.4.1.6. Gesetz über die Rechte der Behinderten und über die Sicherung ihrer Chancengleichheit

Das Gesetz regelt – wie es auch dessen Name widerspiegelt – die Rechte der Behinderten und die für diese Untersuchung relevante Leistung, die Behindertenunterstützung.

Das GüRB stellt in der Präambel fest, dass die Vorschriften, welche die Chancengleichheit der Behinderten fördern, mit der Verfassung und mit den allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechts in Einklang stehen.¹⁷⁴⁰ Unter der Überschrift „Grundprinzipien“ wird einerseits festgelegt, dass der Staat die Rechte der Behinderten zur Geltung bringe und im Einklang mit den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen des Staates, Institutionen für eine Kompensation der gesellschaftlichen Nachteile der Behinderten schaffe. Andererseits sieht das Gesetz es als „begründet“ an, dass hinsichtlich solcher Rechte, welche Behinderten genauso zustehen wie anderen Personen, die Behinderten sie jedoch wegen ihrer Behinderung nicht in gleichem Maße geltend machen könnten, die „Behinderten auf jede mögliche Weise bevorzugt“ werden müssten.¹⁷⁴¹ In den weiteren Vorschriften werden die Rechte der Behinderten, wie z.B. das Recht auf eine barrierefreie, fühlbare und sichere Umgebung, das Recht auf Zugang zu Informationen und zu öffentlichen Dienstleistungen, das Recht auf spezielle medizinische Versorgung und auf spezielle Bildung, das Recht auf Rehabilitation und das Recht auf integrierte Beschäftigung aufgeführt, deren gemeinsame Grundlage die Sicherung der Chancengleichheit ist.¹⁷⁴² Wenn die integrierte Beschäftigung nicht verwirklicht werden kann, muss – nach Möglichkeit – durch die Schaffung von speziellen Arbeits-

¹⁷³⁸ Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.2.

¹⁷³⁹ Vgl. 1997:LXXXIII.tv. Ind. CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008); P-VE/14.7.1997, S.27-28; P-ME/21.5.1997, S.6-13; P-ME/25.6.1997, S.35; P-ME/2.7.1997, S.20-21; P-SO/22.5.1997, S.29-42; P-SO/2.7.1997, S.54-80; <http://www.parlament.hu/naplo35/274/274tart.htm>, (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/276/276tart.htm>, (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/278/278tart.htm>, (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/286/286tart.htm>, (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/290/290tart.htm>, (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/292/292tart.htm>, (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/293/293tart.htm>, (Stand: 10.2.2011). Vgl. die allgemeinen Hinweise im Zweiten Hauptteil: 2.3.1.5.

¹⁷⁴⁰ 1998:XXVI.tv. Präambel, MK.1998/28 (IV. 1.).

¹⁷⁴¹ 1998:XXVI.tv. 2.§ (5), 3.§, MK.1998/28 (IV. 1.).

¹⁷⁴² Vgl. 1998:XXVI.tv. 5-19.§, MK.1998/28 (IV. 1.).

plätzen das Recht auf Arbeit gesichert werden.¹⁷⁴³ Auch die Vorschriften hinsichtlich der Behindertenunterstützung weisen auf die Chancengleichheit hin, indem die Leistung die Chancengleichheit fördern soll.¹⁷⁴⁴

Auch die Gesetzesbegründung enthält viele verfassungsrechtliche bzw. internationalrechtliche Hinweise. Die ungewöhnlich lange allgemeine Begründung deklariert zunächst, dass das GüRB die nationale Regelung mit den zum Schutz der Behinderten entstandenen Übereinkommen, Regelungen und Empfehlungen der wichtigsten internationalen Organisationen (Europäische Union, Europarat und Vereinte Nationen) in Einklang bringe. Im Weiteren stellt die Begründung fest, dass es mit Blick auf Behinderte das höchste Ziel der Gesellschaft sei, die Nachteile der Behinderung zu kompensieren und dadurch eine tatsächliche Gleichheit bei der Rechtsanwendung zu erreichen. Diese Maßnahmen trügen zur Verwirklichung der Chancengleichheit bei. Danach werden in der Begründung konkrete Grundrechte genannt, wie das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Bildung und auf Besuch öffentlicher Einrichtungen, das Recht auf Arbeit im regulären Arbeitsmarkt, das Recht auf ärztliche Versorgung und das Recht auf soziale Sicherheit, welche auch Behinderten zustünden. Nach einem Verweis auf einzelne Vorschriften der Verfassung werden auch die wichtigsten internationalen Dokumente aufgelistet¹⁷⁴⁵, mit denen das GüRB sowohl in seiner Ausrichtung als auch in seinem ganzen Inhalt übereinstimme.¹⁷⁴⁶ In der besonderen Begründung wird die Beseitigung der Chancenungleichheit – anlehnend an die Zielbestimmung des Gesetzes – erwähnt.¹⁷⁴⁷ Die Zielgebiete der Sicherung der Chancengleichheit – vor allem das Gesundheitswesen, Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Kultur und Sport – seien den Dokumenten der UN-„Standard rules“¹⁷⁴⁸ und der sog. Kohärenten Politik für behinderte Menschen des Europarates¹⁷⁴⁹ entsprechend ausgearbeitet. Hinsichtlich der einzelnen Zielgebiete stellt die Begründung fest, dass im Bereich des Gesundheitswesens über die allgemeinen

1743 Vgl. 1998:XXVI.tv. 16.§, MK.1998/28 (IV. 1.).

1744 Vgl. 1998:XXVI.tv. 22.§, MK.1998/28 (IV. 1.).

1745 Die folgenden Dokumente wurden in der Begründung aufgeführt: 2542 (XXIV) Deklaration der Generalversammlung der UN über die gesellschaftliche Entwicklung und Fortschritt (1969), § 11, 19; 2856 (XXVI) Deklaration der Generalversammlung der UN über die Rechte der geistig behinderten Menschen (1971); 3447 (XXX) Deklaration der Generalversammlung der UN über Rechte der Behinderten (1975); A/RES/37/52 Weltprogramm für Behinderten (1982); ILO-Übereinkommen Nr.159 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten (1983); Empfehlung Nr. R (92) 6 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über eine kohärente Politik für behinderte Menschen (1992); ESC, § 10 (1) und § 15; UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, § 23 und 25; A/CONF.166/9 Kopenhagen-Deklaration der sozialen Entwicklung, 2.d.; A/RES/48/96 Beschluss der Generalversammlung der UN, „Standard Rules on the equalization of opportunities for persons with disabilities“ (1993). 1998:XXVI.tv. Ind. CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

1746 1998:XXVI.tv. Ind. CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

1747 1998:XXVI.tv. Részl.Ind. 1-4.§, CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

1748 A/RES/48/96 Beschluss der Generalversammlung der UN, „Standard Rules on the equalization of opportunities for persons with disabilities“ (1993).

1749 Empfehlung Nr. R (92) 6 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über eine kohärente Politik für behinderte Menschen (1992).

Vorschriften hinaus eine positive Diskriminierung nötig sei, um das Recht der Behinderten auf Gesundheitsversorgung durchsetzen zu können. Im Hinblick auf die Beschäftigung müsse das Recht auf Arbeit durch das Recht auf integrierte Arbeit ergänzt werden.¹⁷⁵⁰

In den Protokollen der Stellungnahmen im Rahmen der Parlamentsdebatte wurden einige Hinweise auf Einflüsse gefunden.¹⁷⁵¹ In der Plenar-Sitzung¹⁷⁵² wurden dieselben Argumente wiederholt, die bereits in der Begründung zu lesen waren. Dazu gehören die Verweise auf die Verfassung hinsichtlich der Rechts- und Chancengleichheit sowie der positiven Diskriminierung von Behinderten und die Anknüpfungspunkte an Dokumente internationaler Organisationen.¹⁷⁵³ Der Vertreter des Ministeriums für Wohlfahrt kritisierte¹⁷⁵⁴ den Gesetzesentwurf im Hinblick darauf, dass er nur die Behinderten (*fogyatékos*) umfasse und die gesundheitlich Beeinträchtigten (*egészségkárosodott*) nicht vom Geltungsbereich erfasst seien. Dies führe zu einer ungleichen Behandlung, da die zwei Personengruppen mit ähnlichen Problemen leben müssten.¹⁷⁵⁵

Wie zu erkennen ist, wurden die wichtigsten Quellen verfassungsrechtlicher und internationalrechtlicher Einflüsse sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung ausreichend dokumentiert.

2.4.1.7. Rehabilitationsrentengesetz

Im Wortlaut des Rehabilitationsrentengesetzes (RRG) lässt sich kein Einfluss erkennen. Die Analyse der Gesetzesbegründung und der Parlamentsausschussdebatte führte dagegen zu folgendem Ergebnis. In der Begründung des RRG sind zwei Hinweise zu finden, die von verfassungsrechtlicher bzw. einen internationalrechtlicher Relevanz sind. Einerseits wird auch hier die Schaffung der Chancengleichheit für Behinderte als Ziel des Gesetzes in der allgemeinen Begründung angegeben.¹⁷⁵⁶ Der zweite Anknüpfungspunkt befindet sich in der besonderen Begründung. Zur Bestimmung des „Gesundheitsschadens“ und anderer Grundbegriffe wurde die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ der WHO übernommen, was auf einen starken Einfluss der WHO-Bestimmungen hindeutet.¹⁷⁵⁷

1750 1998:XXVI.tv Részl.Ind. 12-18.§, CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

1751 Die Debatte in dem Ausschuss verlief ohne jegliche Andeutungen auf das internationale Recht bzw. auf das Verfassungsrecht. Vgl. P-SO/4.2.1998, S.4-12; P-SO/3.3.1998, S.4-42; P-SO/4.3.1998, S.12-22.

1752 <http://www.parlament.hu/naplo35/339/339tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/341/341tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/342/342tart.htm> (Stand: 10.2.2011).

1753 Vgl. <http://www.parlament.hu/naplo35/339/3390311.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/339/3390311.htm> (Stand: 10.2.2011).

1754 Untypischerweise wurde dieser Gesetzesentwurf nicht von Seiten der Regierung, sondern von Abgeordneten eingebracht.

1755 <http://www.parlament.hu/naplo35/339/3390313.htm> (Stand: 10.2.2011).

1756 2007:LXXXIV.tv. Ált.Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

1757 2007:LXXXIV.tv. Részl.Ind., 1.§, CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

In der Parlamentsausschussdebatte¹⁷⁵⁸ wurde von Seiten des Ministeriums für Sozial- und Arbeitswesen erklärt, dass die oben bereits genannte Klassifikation der WHO verwendet wird, wodurch eine Neuausrichtung des Umgangs mit Behinderten und Invaliden ermöglicht werde. Mit der neuen Regelung würde die noch vorhandene und zukünftige Arbeitsfähigkeit der Betroffenen, und nicht die erlittene Arbeitsunfähigkeit im Mittelpunkt stehen.¹⁷⁵⁹ Darüber hinaus gab es keine relevanten Bemerkungen.

Auch die Debatte in der Plenar-Sitzung des Parlaments verlief ohne besondere verfassungsrechtliche bzw. internationalrechtliche Anmerkungen.¹⁷⁶⁰

2.4.2. Einfluss in der Rechtsprechung

An dieser Stelle werden zwei Verfassungsgerichtsentscheidungen behandelt. Die erste Entscheidung beschäftigte sich mit dem Begriff der Berufskrankheit im Zusammenhang mit Sozialversicherungsleistungen. Hinsichtlich der anderen Entscheidung wird eine Detailfrage im Zusammenhang mit dem Pflegegeld erörtert.¹⁷⁶¹

2.4.2.1. Verfassungsgerichtsentscheidung zu Unfalleistungen der Sozialversicherung

In der Entscheidung 21/2006¹⁷⁶² äußerte sich das Verfassungsgericht zu einer Normenkontrolle durch Richterantrag. In dem zugrunde liegenden Fall hielt der antragstellende Richter die Art und Weise der Bestimmung der Berufskrankheiten für verfassungswidrig. Das Parlamentsgesetz (GVG) definierte den Begriff folgendermaßen: Berufskrankheit ist eine Krankheit, die infolge der besonderen Gefährlichkeit der Beschäftigung des Versicherten entstand. Nach dieser allgemeinen Beschreibung ermächtigte das Gesetz die Regierung, Berufskrankheiten in einer Verordnung genauer zu definieren.¹⁷⁶³ In dieser Verordnung¹⁷⁶⁴ werden die Berufskrankheiten von Arbeitsbereichen

1758 P-ME/4.6.2007, http://www.parlament.hu/biz38/bizjkv38/EMB/0706041.htm#_Toc170537932 (Stand: 10.2.2011); P-ME/8.5.2007, http://www.parlament.hu/biz38/bizjkv38/EMB/0705081.htm#_Toc166984878 (Stand: 10.2.2011); P-ME/6.6.2007, http://www.parlament.hu/biz38/bizjkv38/EMB/0706061.htm#_Toc170711716 (Stand: 10.2.2011); P-GE/9.5.2007, http://www.parlament.hu/biz38/bizjkv38/EGB/0705091.htm#_Toc166863758 (Stand: 10.2.2011); P-GE/30.5.2007, http://www.parlament.hu/biz38/bizjkv38/EGB/0705301.htm#_Toc169280009 (Stand: 10.2.2011); P-GE/5.6.2007, http://www.parlament.hu/biz38/bizjkv38/EGB/0706051.htm#_Toc169952576 (Stand: 10.2.2011); P-BE/14.5.2007, http://www.parlament.hu/biz38/bizjkv38/FMB/0705141.htm#_Toc531137374 (Stand: 10.2.2011); P-BE/24.5.2007, http://www.parlament.hu/biz38/bizjkv38/FMB/0705241.htm#_Toc532644937 (Stand: 10.2.2011); P-BE/7.6.2007, http://www.parlament.hu/biz38/bizjkv38/FMB/0706071.htm#_Toc170795290 (Stand: 10.2.2011); P-VE/18.6.2007, http://www.parlament.hu/biz38/bizjkv38/AIB/0706181.htm#_Toc171145356 (Stand: 10.2.2011).

1759 P-ME/8.5.2007, http://www.parlament.hu/biz38/bizjkv38/EMB/0705081.htm#_Toc166984878 (Stand: 30.10.2010).

1760 http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_irom.irom_adat?p_ckl=38&p_izon=2913 (Stand: 10.2.2011).

1761 Vgl. die Verfassungsgerichtsentscheidungen zum Pflegegeld, in welchen es sich um den Personenkreis der dauerhaft Kranken ging, Zweiter Hauptteil 2.3.2.4.

1762 21/2006. (V.31.) AB hat., MK.2006/65 (V. 31.).

1763 1997:LXXXIII.tv. 83.§ (2) i), MK.1997/68 (VII. 25.) a.F.

abschließend aufgelistet. Nach dem Gesichtspunkt des Obersten Gerichtshofes könne man normativ nicht festlegen, wie schwer eine Erkrankung ist und in welchem Rahmen sie die Lebensqualität einschränkt bzw. welchen Grad der Arbeitsfähigkeitsminderung sie verursacht. Die Verordnung der Regierung verweise nicht darauf, dass genau die Ernsthaftigkeit der darin vorgeführten Krankheiten den Anspruch auf die Unfallleistung begründe. Die Verordnung beinhalte also keine Art „Öffnungsklausel“ für neue, vergleichbare Krankheiten. Dadurch sei die Aufnahme neuer Krankheiten in die Liste von nachträglichen, aber unerzwingbaren Normänderungen abhängig. Bereits in früheren Entscheidungen legte das Verfassungsgericht fest, dass die Durchführungsverordnungen zum SVG den Inhalt von Begriffen ausfüllen und die Laufzeiten bestimmen könnten, jedoch die gesetzlichen Vorschriften nicht einschränken dürften.¹⁷⁶⁵ Im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip stellte das Gericht fest, dass in dem Ermächtigungsgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Einschränkung eines in der Verfassung bzw. im Gesetz bestimmten Rechts erteilt wird, auch der Umfang der Regelungszuständigkeit der Rechtschaffung und ihre Grenzen bestimmt werden müssten.¹⁷⁶⁶ Da das vorliegende Gesetz ohne Einschränkungen eine Ermächtigung zur Bestimmung des Inhalts des Begriffs der Berufskrankheit erteilte, ermögliche es die Einschränkung eines gemäß Parlamentsgesetzes bestehenden Anspruchs durch die Verordnung. Diese Art der Gesetzgebung verstoße gegen das in § 2 (1) Verf. bestimmte Rechtsstaatsprinzip. Das Verfassungsgericht erklärte daraufhin die entsprechenden Vorschriften¹⁷⁶⁷ des GVG für nichtig.¹⁷⁶⁸

2.4.2.2. Verfassungsgerichtsentscheidungen zum Pflegegeld

Das Verfassungsgericht beschäftigte sich anlässlich eines nachträglichen Normenkontrollverfahrens bzgl. einer Durchführungsverordnung zum SozHG mit dem Pflegegeld (29/2002). Das Gericht stellte fest, dass die Verordnung gegen die Normenhierarchie (§ 44/A (2) Verf.) verstoße, da das SozHG eine Einschränkung hinsichtlich der zum Pflegegeldbezug berechtigten Personen beinhalte. Demnach dürfe die Leistung nur Verwandten bewilligt werden. Die im Antrag bemängelte Verordnung ließ diese Einschränkung jedoch außer Acht und ermöglichte auch Dritten den Leistungsbezug. Aus diesem Grund erklärte das Verfassungsgericht die entsprechenden Vorschriften für nichtig.¹⁷⁶⁹

1764 217/1997.(XII.1.) Korm.r., 32.§ (3), 1. sz. Melléklet, MK.1997/107 (XII. 1.).

1765 Vgl. 17/1990. (VII.31.) AB hat, MK.1990/73 (VII. 31.); 13/1993. (III.9.) AB hat., MK.1993/28 (III. 9.).

1766 Vgl. 6/1999. (IV.21.) AB hat., MK.1999/33 (IV. 21.), 19/2004. (V. 25.) AB hat., MK.2004/71 (V. 25.).

1767 1997:LXXXIII.tv.52.§ (3) második mondata, MK.1997/68 (VII. 25.).

1768 21/2006. (V.31.) AB hat, III., MK.2006/65 (V. 31.).

1769 29/2002. (VII.2.) AB hat., I., II.7., MK.2002/93 (VII. 2.). Das Verfassungsgericht erließ die gleiche Entscheidung zu den Durchführungsverordnungen von zwei weiteren Gemeinden (*Fedémes Község* und *Tarnalelesz Község*). Vgl. 30/2002.(VII.2.) AB hat., MK.2002/93 (VII. 2.); 31/2002. (VII.2.) AB hat., MK.2002/93 (VII. 2.).

2.5. Arbeitslosigkeit

2.5.1. Einfluss in der Gesetzgebung

Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit werden vor allem durch zwei Gesetze gewährt. Das Gesetz über die Beschäftigungsförderung (GüBF) umfasst sowohl die aktiven Beschäftigungsförderungsleistungen als auch die passiven Vorsorgeleistungen.¹⁷⁷⁰ Von den Hilfeleistungen des SozHG ist hier die regelmäßige Sozialhilfe relevant.¹⁷⁷¹

2.5.1.1. Gesetz über Beschäftigungsförderung und über Arbeitslosenleistungen

Im Ersten Hauptteil wurde bereits über die Reform des Systems der Arbeitslosenversicherung im Jahr 2005 berichtet. Die wichtigste Errungenschaft dieser Reform war ihre neue Sichtweise auf die Arbeitslosenleistungen. Die Arbeitslosen wurden fortan Arbeitssuchende genannt, womit das Ziel der – um einen oft anzutreffenden und sehr beliebten Ausdruck zu verwenden – „Aktivierung“ der arbeitslosen Personen unterstrichen wurde. Fraglich ist, ob diese Reform auch verfassungsrechtliche Hintergründe hatte. Dazu wird neben dem ursprünglichen Gesetz auch das Änderungsgesetz analysiert.

Der verabschiedete Gesetzestext beinhaltet zwei verfassungsrechtliche Hinweise. Einerseits weist die Präambel auf die in der Verfassung verankerte freie Berufswahl hin, auf deren Verwirklichung auch dieses Gesetz hinwirken solle.¹⁷⁷² Andererseits legt das GüBF in den Allgemeinen Bestimmungen fest, dass die Gleichbehandlung während der Beschäftigungsförderung und der Unterstützung der Arbeitssuchenden gewahrt werden solle. Diese Vorschrift schließe jedoch die positive Diskriminierung von Personen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, nicht aus.¹⁷⁷³ In dem Reformgesetz waren dagegen keine verfassungsrechtlichen bzw. internationalrechtlichen Hinweise zu finden.¹⁷⁷⁴

Darüber hinaus wurden weder in den Gesetzesbegründungen noch in den Protokollen Anmerkungen gefunden¹⁷⁷⁵, welche auf einen relevanten Einfluss bei der Ausarbeitung

1770 Vgl. Erster Hauptteil 3.4.

1771 Vgl. Die regelmäßige Sozialhilfe wurde im Jahr 2008 umstrukturiert und eine komplexe Leistung die sog. Leistung für Personen im aktiven Alter wurde eingeführt. Vgl. Erster Hauptteil 3.3.4.3 und 3.4.2.9. Da das Verfassungsgericht in Anbetracht des Mindestniveaus des staatlichen Schutzes mehrere Verfassungsmäßigkeitserfordernisse verfasste, werden diese Entscheidungen zur regelmäßigen Sozialhilfe trotz der Gesetzesänderung erörtert.

1772 1991:IV.tv. Präambel, MK. 1991/20 (II. 23.).

1773 Vgl. 1991:IV.tv., 2.§ (1), MK. 1991/20 (II. 23.); Zweiter Hauptteil 2.4.1.1.

1774 Vgl. 2005:LXX.tv. MK.2005/92 (VII. 5.).

1775 1991:IV.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008); 2005:LXX.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008); P-SO/16.1.1991, S.14-155; P-VE/31.1.1991, S.11-177; P-BE/22.11.1995, S.20-22; P-BE/6.12.1995, S.14-36; P-BE/14.12.1995, S.4-8. Änderungsgesetz: P-BE/30.5.2005, S.6-13; P-BE/9.6.2005, S.6-7; P-BE/16.6.2005, S.5-7; P-ME/30.5.2005, S.4-6; P-ME/7.6.2005, S.20-23; P-ME/20.6.2005, S.18-20; <http://www.parlament.hu/naplo34/071/071tart>.